

Postfach 5860 CH-3001 Bern

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Bern, den 25. Februar 2010
PD/is/52 14378

07161 VFG/Vernehmlassungen
Vernehmlassung organisierte Suizidhilfe

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur beabsichtigten Änderung des Strafgesetzbuches Stellung nehmen zu dürfen. Mit der heutigen Postaufgabe ist die angesetzte Vernehmlassungsfrist gewahrt.

Dem Dachverband VFG – Freikirchen Schweiz gehören 15 evangelische Freikirchenverbände an mit 600 Kirchen und ca. 150'000 regelmässigen Gottesdienstbesuchern.

Unser Verband spricht sich für die Variante 2 aus.

Wir beantragen Art. 115 StGB wie folgt zu formulieren (Randtitel unverändert):

Wer jemanden zum Suizid verleitet oder wer jemandem aus selbstsüchtigen Beweggründen oder im Rahmen einer Suizidhilfeorganisation dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Suizid ausgeführt oder versucht wird, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Begründung:

Aus Art. 10 BV leitet sich die staatliche Verpflichtung ab, das Leben zu schützen. Entsprechend hat der Bundesrat im Jahre 2006 auf eine gesetzliche Regelung der Sterbehilfe verzichten wollen, weil er in einem gesetzlichen Ausnahmekatalog die Gefahr einer staatlichen Reglementierung des Todes erkannte.

Unser Verband vertritt die Auffassung, dass dem Menschen aus biblischer Sicht das Verfügungsrecht über das Leben nicht zusteht. Diese Begründung liegt letztlich auch der Ablehnung der Todesstrafe zugrunde.

Wir sind jedoch gegen eine strafrechtliche Sanktion der Selbsttötung, weil diese per definitionem nur beim Selbsttötungsversuch greifen kann und hier eine zusätzliche Belastung für die Wiedereingliederung des Betroffenen darstellt.

Wir sind der Meinung, dass mit dieser Gesetzesvorlage falschen gesellschaftlichen Tendenzen begegnet werden sollte, welche die Suizidhilfeorganisationen heute ausnützen. Es ist geradezu paradox, dass sich die Nachfrage für Dienstleistungen der Suizidhilfeorganisationen in einem Zeitpunkt erhöht, wo die palliative Medizin unglaubliche Fortschritte gemacht hat.

Mit Variante 2 setzt der Bundesrat ein Zeichen für die Lebensbejahung. Aus unserer Sicht gewährleistet auch nur Variante 2, dass der Suizidtourismus aufhört.

Zudem zeigt die Formulierung von Variante 1, dass diese Regelung sehr kompliziert ist und im Ergebnis zu einer staatlichen Konzession der Suizidhilfeorganisationen führt. Damit entfernt man sich aber sehr weit vom ursprünglichen Gedanken von Art. 115, welcher Angehörige, die in Gewissenskonflikten waren, nicht zusätzlich bestrafen wollten.

Auch scheint uns die Abgrenzung von Abs. 2 lit. f (keinen Erwerbszweck verfolgen) und Abs. 3 lit. b (ausgenommen sind Mitgliederbeiträge...) keineswegs geglückt. Tatsache ist, dass diese Organisationen heute aus ihrer Tätigkeit gut leben können.

Mit Variante 2 wird Art. 115 StGB wieder seinem ursprünglichen Zweck zugeführt. Der Staat hat keinerlei Verpflichtung, durch seine Gesetzgebung die Tätigkeit von Suizidhilfeorganisationen zu fördern.

Mit unserem Formulierungsvorschlag möchten wir Art. 115 verdeutlichen. Das Verleiten zur Selbsttötung sollte in keinem Fall straflos sein.

Unsere Gesellschaft benötigt in diesem Bereich klare Entscheidungsgrundlagen. Der Staat sollte vermehrt Mittel in die Förderung von Palliativinstitutionen investieren, damit in der Gesellschaft das Bewusstsein für ein Sterben in Würde wächst bzw. die Gesellschaft sich besser bewusst wird, dass ein Sterben in Würde möglich ist.

Mit freundlichen Grüssen
VFG – Freikirchen Schweiz

Peter D. Deutsch, Vizepräsident

Dreifach

Mailkopie an: alexis.schmocker@bj.admin.ch